

E-Rechnungspflicht seit 01.01.2025

Das Wichtigste in Kürze:

- Eine E-Rechnung ist eine digitale Rechnung, die in einem strukturierten Format (z. B. XML oder ZUGFeRD) vorliegt. Bei E-Rechnungen handelt es sich um **keine** PDF-Dateien.
- Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle Vereine, die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb tätig sind, E-Rechnungen einlesen und verarbeiten können.
- Für das Erstellen und Einlesen von E-Rechnungen wird eine spezielle Software benötigt.
- E-Rechnungen müssen archiviert und im ursprünglichen Format aufbewahrt werden, um den gesetzlichen Anforderungen zur Aufbewahrung und Nachvollziehbarkeit zu entsprechen.

Die elektronische Rechnung wird Pflicht

Ab 1. Januar 2025 sind Selbstständige, Unternehmer und Vereine im sog. Business-to-Business Bereich (B2B) verpflichtet, E-Rechnungen empfangen zu können. Das heißt: Word-, Excel- und PDF-Rechnungen sind bis auf wenige Ausnahmen bald nicht mehr möglich. Die gute Nachricht: Vieles wird einfacher. Wir geben Ihnen Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das Thema E-Rechnung und die kommende E-Rechnungspflicht.

Die gesetzliche Grundlage dafür ist mit dem Wachstumschancengesetz geschaffen. Ab dem 1. Januar 2025 müssen Unternehmen, die Geschäfte mit anderen Unternehmen machen, zwingend in der Lage sein, elektronische Rechnungen gemäß der EU-Norm EN 16931 zu empfangen. Noch bis 2027 gibt es für den Versand von elektronischen Rechnungen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Übergangsfristen.

Jahr	Papierrechnungen	E-Rechnungen (nach EN-16931*)	EDI**-Verfahren	Sonstige elektronische Formate (z.B. PDF)
2024	✓	✓ 1)	✓ 1)	✓ 1)
2025/2026	✓	✓	✓ 1)	✓ 1)
2027	✓ 1) 2)	✓	✓ 1)	✓ 1) 2)
2028	✗	✓	✓ 1)	✗

1) Zustimmung des Kunden erforderlich

2) Nur für Unternehmen ≤ 800.000 € Jahresumsatz in 2026 erlaubt

* EN 16931 definiert ein einheitliches Format für elektronische Rechnungen in der EU. ZUGFeRD (ab einer Version 2.0.1) und XRechnung erfüllen diese Anforderungen

** EDI (kurz für: Electronic Data Interchange) ist ein Standardformat zum Austausch von Geschäftsinformationen zwischen zwei Organisationen auf elektronischem Weg

Die Vorschriften zur E-Rechnung gelten auch für gemeinnützige Vereine, wenn sie Dienstleistungen oder Produkte an andere Unternehmen erbringen bzw. verkaufen. Auch wenn ein Verein Kleinunternehmer ist, gilt die Pflicht zur E-Rechnung. Das bedeutet, dass E-Rechnungen in allen steuerlichen Bereichen eines Vereins erstellt werden müssen, in denen Waren oder Dienstleistungen verkauft werden. Betroffen

sein können somit der Zweckbetrieb, die Vermögensverwaltung oder der wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Was unterscheidet die E-Rechnung und die elektronische Rechnung?

Neben der Papierrechnung gibt es schon bisher die Möglichkeit, Rechnungen in digitalen Formaten (z. B. PDF) auszustellen, wenn der Empfänger zustimmt. Der wesentliche Unterschied zwischen einer eingescannten Papier- oder PDF-Rechnung und einer E-Rechnung liegt darin, dass eine E-Rechnung nach EU-Norm eine in einem strukturierten Format ausgestellte Rechnung ist, die elektronisch übermittelt und empfangen wird und die eine automatische und elektronische Verarbeitung ohne Medienbrüche (also z. B. Formatänderungen oder Ausdrucken) ermöglicht. Rechnungsdaten, die in diesem strukturierten elektronischen Format übermittelt werden, sind als solche grundsätzlich nicht menschenlesbar, sondern erst nach einer Konvertierung (Visualisierung).

Welche Übergangsfristen gelten?

Wenn der Verein im jeweiligen Vorjahr weniger als 800.000 Euro Umsatz erzielt hat, dürfen bis Ende 2027 weiterhin Papier- oder mit Zustimmung des Leistungsempfängers einfache elektronische Rechnungen vom Verein ausgestellt werden.

Achtung: Vereine müssen sich jedoch darauf vorbereiten, ab dem 01.01.2025 E-Rechnungen empfangen zu können. Für den Empfang von E-Rechnungen ist keine Übergangsfrist vorgesehen! Jeder Verein muss also die technischen Voraussetzungen für die Entgegennahme einer E-Rechnung schaffen.

Welche Ausnahmen gibt es?

Ausnahmen für die Erstellung von E-Rechnungen gelten für folgende Fälle:

- Einnahmen im ideellen Bereich: So ist z. B. für Beitragsrechnungen keine E-Rechnung erforderlich.
- Kleinbetragsrechnungen bis 250 EUR.
- Nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerbefreite Leistungen

Wie erfolgt die Übermittlung einer E-Rechnung?

Die Übermittlung einer E-Rechnung muss in elektronischer Form erfolgen. Dafür kommt der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-)Portal in Frage. Eine digitale Signatur ist nicht notwendig. Ein separates E-Mail-Postfach ist ebenfalls nicht erforderlich, kann aber für die korrekte Eingangsbearbeitung und Prüfung der Rechnungen sinnvoll sein.

Wie können E-Rechnungen archiviert werden?

Für E-Rechnungen gelten die gleichen Aufbewahrungsvorschriften wie für bisherige digitale Rechnungen. Sie müssen im gleichen Format archiviert werden, in dem sie übermittelt wurden. Der Dateiname darf dabei aber geändert werden, wenn das für eine bessere innerbetriebliche Ablage und Archivierung erforderlich ist. Die Rechnungen müssen vor allem so aufbewahrt werden, dass nachträglich keine Änderungen vorgenommen werden können. bzw. Änderungen jederzeit nachvollziehbar sind. Eine maschinelle Auswertbarkeit durch die Finanzverwaltung muss sichergestellt sein.

Software zum Empfangen von E-Rechnungen

Ab dem 01.01.2025 sollte man über eine Software verfügen, mit der man E-Rechnungen empfangen und gegebenenfalls erstellen können. Die Freiburger Softwarefirma Lexware bietet hier mit ihrem

Produkt "Lexware Office" eine perfekte Variante an. In Kooperation mit Lexware und Pro Musik kann die Software für Mitglieder unter folgendem Link mit Rabatt für 6 Monate gratis genutzt werden: <https://testen.lexware.de/pro-musik/>

Lexware Office

Meine Firma

Bankübersicht

Gesamtkontostand	4.381,78 €
PayPal Konto	280,00 €
Volksbank Privat	4.101,78 €

Übersicht

Ergebnis	76.344,45 €
Ergebnis	16.634,83 €
Differenz	59.709,62 €

Bank

31.12.2020	ABSCHLUSS PER 31.12.2020	-3,90 €
31.12.2020	VODAFONE BVV GMBH	-75,03 €
31.12.2020	VODAFONE BVV GMBH/KONR.81048/6631 RO	75,03 €
28.12.2020	PayPal (bunspoi) S.a.r.l. et Co. S.C.A.	-21,97 €

Steuer

Abschließ	891,01 €
Zahlung	500,00 €
Vorzeichen	500,00 €

Callouts:

- Kontostände tagesaktuell
- Täglich motiviert: Ihr aktueller Gewinn
- Liquiditätsplanung: Nie wieder böse Überraschungen

Certification Logos:

- Software Bundesverband IT-Mittelstand 100% Service Qualität Zukunft
- GoBD testiert
- RECHNUNG ELEKTRONIK XML FORM ZENTRIERT
- CHIP Testsieger